

Beitragspflicht der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Frage, in welchem Umfang man in der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig ist, führt immer wieder zu Unsicherheiten. Im Folgenden ein Überblick.

Von René Bär*

In Liechtenstein AHV-beitragspflichtig sind Personen, die hier eine Erwerbstätigkeit ausüben oder, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland haben. Daneben sind auch von liechtensteinischen Arbeitgebern ins Ausland entsandte und Personen, die im Dienste des Fürstentums Liechtenstein im Ausland tätig sind, in Liechtenstein AHV-pflichtig.

Erwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig. Die Beitragspflicht endet in Liechtenstein mit dem ordentlichen Rentenalter oder wenn man die AHV-Rente vorbezahlt und keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt. Arbeitet man bei einem Rentenvorbezug weiter, so muss der Erwerbstätige dennoch Beiträge entrichten. Diese sind jedoch nicht mehr rentenbildend.

Die Beiträge werden bei Angestellten auf dem beitragspflichtigen Lohn berechnet. Dieser umfasst neben dem regelmässigen Lohn auch Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Mitarbeiteraktien, Provisionen usw.

Liechtensteinische Unternehmer

Die Selbständigerwerbenden entrichten die Beiträge aufgrund des Gewinnes. Inhaber einer juristischen Person (z. B. Aktiengesellschaft) zahlen sich häufig nur einen bescheidenen steuer- und AHV-pflichtigen Unternehmerlohn aus. Zusätzlich werden Gewinnausschüttungen getätigt. Dieses Verhalten ist zwar beitragsparend, kann sich aber negativ auf die Rentenhöhe der Sozialversicherungen auswirken.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige sind ab dem 1. Januar des auf den 20. Geburtstag folgenden Jahres beitragspflichtig. Davon betroffen sind insbesondere Personen, deren Ehegatte nicht in Liechtenstein sozialversicherungspflichtig ist. Die Nichterwerbstätigenbeiträge bemessen sich aufgrund des Vermögens, des Renteneinkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen. Dazu gehört auch das Erwerbsein-

kommen des Ehepartners im Ausland. Je nach Höhe des Vermögens bzw. der übrigen Einkünfte können die Nichterwerbstätigenbeiträge zwischen 350,40 Franken (Mindestbeitrag) und 11 670 Franken betragen. In Liechtenstein bezahlen nichterwerbstätige Ehegatten von in Liechtenstein erwerbstätigen Personen, nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern oder nichterwerbstätige Ehegatten von Bezüglern von Invalidenrenten und einige andere Personen nur den Mindestbeitrag von 350,40 Franken.

Regelungen der Schweiz

In der Schweiz endet die AHV-Pflicht erst, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist (Männer 65 Jahre und Frauen 64 Jahre) und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Arbeitet ein Altersrentner über das Rentenalter hinaus, ist er weiterhin beitragspflichtig. Er hat jedoch einen Freibetrag von 16 800 Franken (1400 Franken pro Monat) pro Arbeitgeber.

Für die schweizerische AHV ist der Kreis der Personen, die Nichterwerbstätigenbeiträge entrichten, bedeutend weiter gefasst. Er umfasst vor allem Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen. Es sind dies

insbesondere die vorzeitig Pensionierten, Ehepartner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind, und nichterwerbstätige Ehepartner von im Ausland Erwerbstätigen. Weiter auch IV-Rentner, Studierende, Geschiedene und Verwitwete mit geringem Einkommen, Personen, die zwar erwerbstätig sind, deren Beiträge jedoch weniger als 480 Franken ausmachen, und Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige zu entrichten hätten.

Ausnahme: Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge entrichten, wenn der Ehegatte erwerbstätig ist und Beiträge von mindestens 960 Franken bezahlt. Die Nichterwerbstätigenbeiträge variieren in der Schweiz zwischen 480 Franken und 24 000 Franken. Massgeblich sind ebenfalls das Vermögen und die Renteneinkünfte, zu denen auch das im Ausland erzielte Einkommen des Ehepartners zählt.

Fehlende Beitragsjahre

Die AHV Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre

können zu Rentenkürzungen führen. Dies betrifft nicht nur die Altersrenten, sondern allenfalls auch die Bemessungsgrundlage für die Invalidenrente oder Hinterlassenenrente. AHV-Pflichtige müssen sich insbesondere in der Schweiz selbst um die Bezahlung der Beiträge kümmern und sich bei der Ausgleichskasse ihres Wohnortes anmelden.

Weitere Informationen erhält man bei der AHV Liechtenstein (Internet: www.ahv.li) beziehungsweise bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse in der Schweiz.

Rechtlicher Hinweis: Die Angaben im Sinne der Finanzanalyse-Vorschriften (Gesetz, Verordnung) finden Sie auf unserer Website www.llb.li unter «Rechtliche Bedingungen».



*René Bär, Leiter Private Finanzplanung, Liechtensteinische Landesbank AG